

3998

KR-Nr. 348/2001

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 348/2001
betreffend Erhöhung der Mindestversorgertaxen
für Schülerinnen und Schüler und Jugendliche
in Sonderschulen, Sonderschulheimen und Jugend-
heimen**

(vom 21. August 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 14. Januar 2002 das folgende von Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny, Maur, und Kantonsrat Jürg Leuthold, Aeugst a. A., am 19. November 2001 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, auf die in der Verfügung der Bildungsdirektion vom 26. Oktober 2001 festgehaltene Erhöhung der Mindestversorgertaxen, die ab 1. Januar 2002 in subventionierten Heimen und Sonderschulen zur Anwendung gelangen sollen, zurückzukommen und die Taxen auf dem bisherigen Stand zu belassen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (LS 852.2) sowie auf § 14 des Schulleistungsgesetzes (LS 412.32) von der Bildungsdirektion erlassenen so genannten Mindestversorgertaxen regeln die Höhe der Schul- und Kostgelder in Kinder-, Schul- und Jugendheimen. Sie wurden per 1. Januar 2002 erhöht, da die Kosten der beitragsberechtigten Heime und damit die diesen Institutionen zugesprochenen Staatsbeiträge in jüngster Zeit stark angestiegen sind. Durch die Erhöhung der Mindestversorgertaxen werden jährlich rund 5 Mio. Franken Staatsbeiträge eingespart. Damit ist sichergestellt, dass die im Globalbudget des Amtes für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion zur Subventionierung der Kinder-, Schul- und Jugendheime eingestellten Kreditmittel ausreichen.

Im Rahmen der Beratungen des Kantonsrates über den Voranschlag 2002 beantragte Kantonsrätin Susanna Rusca Speck in der Sitzung vom 5. März 2002 eine Aufstockung des Voranschlags der

Bildungsdirektion um 5 Mio. Franken, damit die Erhöhung der Mindestversorgertaxen rückgängig gemacht werden könnte. Der Kantonsrat lehnte den Antrag ab. Somit stehen zur Subventionierung der Kinder-, Schul- und Jugendheime keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung, weshalb an den seit 1. Januar 2002 geltenden Mindestversorgertaxen festgehalten werden muss.

Die heutige Finanzierung der stationären Jugendhilfe beruht auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen, namentlich den Bestimmungen des Jugendheimgesetzes. Das *wifl*-Projekt Nr. 31, das die Jugend- und Familienhilfe umfassend neu regeln wird, sieht auch ein neues Finanzierungsmodell für die Heimplatzierung vor. Dessen Einführung erfordert jedoch eine Änderung der heutigen Gesetzesgrundlagen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 348/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi